Statuten
der
Wiener Legion
nach Ungarn.

Das Frei-Corps besteht aus Mitgliedern der akadem. Legion und National-Garden.

Die nachfolgenden Statuten sind vom ungarischen Ministerium gutgeheißen und acceptirt worden.

a) Die Wiener Legion bleibt als solche in einem Körper vereint.
b) Der Transport des Corps geschieht unentgeltlich bis Ungarn.
c) Jedes Mitglied des Corps erhält bei der Ankunft auf ungarischem Gebieth ein Handgeld von wenigstens 10 fl. C. M.
d) Für künftige Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung sorgt das ungarische Ministerium.
e) Diejenigen, welche eigene Gewehre haben, verzichten auf Bewaffnung gegen Entschädigung.
f) Das Corps wird auf gleichem Fuße mit der mobil. Garde Ungarns gestellt, demzufolge erhält jeder Garde, außer vollständiger Verpflegung, Brod-, Fleisch- und Wein-Rationen nebst 12 kr. C. M. täglich.
g) Dem Corps bleibt die freie Wahl sämmtlicher Chargen, mit Ausnahme des Ober-Befehlshabers, welcher vom ungarischen Ministerium speziell ernannt wird.
h) Das Commando des Corps ist Deutsch, und man verbindet sich, dasselbe einem Ober-Commandanten deutscher Nation unterzuordnen.
i) Die im Kampfe gegen den Feind verstümmelten Glieder des Corps werden in den Invalidenhäusern zu Tyrnau, Pesth u. s. w. lebenslänglich untergebracht.
k) Die Dienstverpflichtung ist nur für die Dauer des Krieges, längstens 1 Jahr.
l) Nach Beendigung des Krieges werden jene Mitglieder des Corps, welche wieder in ihr Vaterland zurückkehren wollen, unentgeldlich mit einem entsprechenden Geldbetrage von 10 fl. bis Wien transportirt.
m) Diejenigen, welche in Ungarn zu bleiben gedenken, zerfallen in 3 Klassen:
1) Welche in Militärdienste zu verbleiben gedenken, werden mit ihrer im Corps innegehabter Charge der Linie eingereiht.
2) Welche in Civildienste eintreten wollen, bekommen einer ihrer Befähigung angemessene Stellung.
3) Diejenigen, welche in keiner von beiden Kategorien sich bestimmen wollen, bekommen 24 Joch Ackerland mit den dazu nöthigen Baumaterialien.
n) Alle Mitglieder erhalten das ungarische Staatsbürgerrecht.
o) Die Statuten desselben behalten volle Geltung.

Diejenigen, welche Geldhülfe bedürfen.

1) Bekommt jedes Mitglied vom Tage seiner Einreihung 12 kr. C. M.
2) Diejenigen, welche keinen Anspruch auf diese Löhnung machen, verzichten auf diesen Betrag zu Gunsten der Corps-Cassa.
3) Für die in die Corps-Cassa hinterlegten Löhnungs-Gelder werden unbemittelten Mitgliedern Stürmer und Cortouches angeschafft.
4) Die Löhnung ist täglich von 8 — 12 Uhr Vormittags beim Protokollsführer zu beheben.
5) Wer einen Vorschuß bis höchstens 10 fl. benöthiget, hinterlegt seine Legimations-Documente zu Händen des Comités, wo ihm dann der benöthigte Betrag ausbezahlt wird. Dieser Betrag wird von dem in Ungarn zu erhaltenden Handgelde abgezogen. Um allen Mißbräuchen zu begegnen, hat jedes Mitglied sich mit seinen Ansprüchen an diese Punkte zu halten.

Diejenigen, welche bei uns eingereiht sind und Geldbeträge erhalten haben, sich aber unserer Schaar beim Ausmarsche entziehen, werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Vom Comité
des Eliten-Corps der Wiener Legion nach Ungarn.

Gedruckt im September 1848 bei U. Klopf sen. und Alexander Eurich.

225

Statuten der Wiener Legion nach Ungarn.

Das Drei-Korps besteht aus Mitgliedern der obigen Legion und National-Garden.

Die nachfolgenden Statuten sind vom ungarischen Ministerium gutgeheißen und acceptirt worden.

a) Die Wiener Legion bleibt als solche in einem Korpse vereint.
b) Der Transport des Korps geschieht unentgeltlich bis Ungarn.
c) Jedes Mitglied des Korps erhält bei der Ankunft auf ungarischem Gebiete ein Handgeld von wenigstens 10 fl. C. M.
d) Für hinreichende Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung sorgt das ungarische Ministerium.
e) Diejenigen, welche eigene Pferde haben, verzichten auf Bezahlung gegen Entschädigung.
f) Das Korps wird auf gleichem Fuße mit der Mobil-Garde Ungarns gestellt. Demnach erhält jeder Garde, außer vollständiger Verpflegung, Sold, Stiefel- und Wäsche-Monturen nebst 12 kr. C. M. täglich.
g) Dem Korps bleibt die freie Wahl hinsichtlich der Offiziere, mit Ausnahme des Ober-Befehlshabers, welcher vom ungarischen Ministerium speziell ernannt wird.
h) Das Kommando des Korps ist, Zweck, und man verbindet sich, daß jeder einem Ober-Kommandanten bezüglicher Befehlen unterzuordnen.
i) Die im Kampfe gegen den Feind verstümmelten Glieder des Korps werden in den Invalidenhäusern zu Szenan, Jeschk u. s. w. lebenslänglich unterstützt.
k) Die Dienstverpflichtung ist nur für die Dauer des Krieges, längstens 1 Jahr.
l) Nach Beendigung des Krieges werden jene Mitglieder des Korps, welche wieder in ihr Vaterland zurückkehren wollen, unentgeltlich mit einem entsprechenden Geldbetrage von 10 fl. bis Wien transportirt.
m) Diejenigen, welche in Ungarn zu bleiben gedenken, zerfallen in 3 Klassen:
1) Welche in Militärdienste zu verbleiben gedenken, werden mit ihrer im Korps innegehabten Charge bei Linie eingereiht.
2) Welche in Civildienste eintreten wollen, bekommen einer ihrer Befähigung angemessene Stellung.
3) Diejenigen, welche in ferner von beiden Ländern festgesetzten Frist bestimmen wollen, bekommen 24 Jach Aderland mit den dann nöthigen Bauinstrumenten.
n) Alle Mitglieder erhalten das ungarische Staatsbürgerrecht.
o) Die Statuten bezüglich Schulden haben Geltung.

Diejenigen, welche Geldhilfe bekommen.

1) Bekommt jedes Mitglied vom Tage seiner Einreihung 12 kr. C. M.
2) Diejenigen, welche keinen Anspruch auf diese Zahlung machen, verzichten auf diesen Beitrag zu Gunsten der Korps-Kasse.
3) Für die in die Korps-Kasse hinterlegten Zahlungs-Gelder werden unbemittelten Mitglieder Stiefel und Sonstiges angeschafft.
4) Die Zahlung ist täglich von 5 — 12 Uhr Vormittags beim Bataillonsführer zu bekommen.
5) Über einen Zeitraum bis höchstens 10 fl. benötigt, hinterlegt seine Legitimations-Dokumente zu Handen des Commiss, wo ihm dann der benötigte Betrag ausbezahlt wird. Dieser Betrag wird von dem in Ungarn zu erhaltenden Gangpfeife abgezogen. Um allen Mißbräuchen zu begegnen, hat jedes Mitglied sich mit seinen Anhängern an diese Punkte zu halten.

Diejenigen, welche bei uns eingetreten sind und Geldbeträge erhalten haben, sich aber unter Schaar beim Zusammenrufe entfernen, werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Zum Schlusse

Das Eilen-Korps der Wiener Legion nach Ungarn.

Gedruckt im Oktober 1848 bei G. Sloy, Kais.- und Hofbuch- und Kunsthändler.

Rb2852
R1045